

■ **Schwerpunkt: Vollzug**

*Dünkel, Geng, von der Wense:* Entwicklungsdaten zum Jugendstrafvollzug

*Boxberg, Bögelein:* Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt

*Neuber:* Gewalt im Jugendstrafvollzug

*Müller:* Wege nach der Haft

*Reckling:* Übergangs- und Entlassungsmanagement

*Hammel:* Sozialleistungsansprüche nach dem Vollzug

■ **Schwerpunkt: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

*Kurz-Adam:* Zur Zukunft der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Kinder- und Jugendhilfe

*Espenhorst, Noske:* Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Aufenthaltsrecht und Jugendhilfe

*Brinks, Dittmann, Müller:* Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

*Smessaert:* Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

■ **Schwerpunkt: EU-Richtlinie Verfahrensgarantien**

*Drenkhahn:* Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht

*Franzen:* Wie sich die EU den Schutz von Kindern vorstellt

*Pieplow, Gebauer, Höynck:* Kommentierungen der EU-Richtlinie

■ **Weitere Fachbeiträge**

*Emig, Lorenz, Schreier:* Einsichten zur Verortung Sozialer Trainingskurse

*Décarpes:* Jugendstrafrecht, New Punitiveness und Reformeifer in Frankreich

*Eberitzsch, Eichenauer, Kundt:* Thesen zu aktuellen Herausforderungen bei der Abwendung von Untersuchungshaft

Deutsche Vereinigung  
für Jugendgerichte und  
Jugendgerichtshilfen

[www.dvjj.de/zjj](http://www.dvjj.de/zjj)

**Redaktion**

Nadine Bals  
Klaus Breymann  
Theresia Höynck  
Bernd-Dieter Meier  
Hans-Joachim Plewig  
Bernd-Rüdiger Sonnen  
Henry Stöss  
Thomas Trenczek

3 | 15

Jahrgang 26  
September 2015  
ISSN 1612-1864  
Einzelheft EUR 18,00

## Editorial

### Liebe Leserinnen und Leser,



in dieser Ausgabe der *ZJJ* erwarten Sie gleich drei thematisch sehr unterschiedliche Schwerpunkte. Zum einen setzen wir den Themenschwerpunkt des letzten Hefts fort, das Fragen des Vollzugs gewidmet war. Zunächst präsentieren FRIEDER DÜNKEL, BERND GENG und MORITZ VON DER WENSE Entwicklungsdaten zum Jugendstrafvollzug, wobei

die Belegung, der offene Vollzug und Vollzugslockerungen im Fokus stehen. Sie zeigen dabei einerseits durchaus positive Entwicklungen im Verlauf der letzten Jahre auf, weisen aber zugleich auf erhebliche unausgeschöpfte Potentiale hin. Zwei Beiträge befassen sich mit Gewalterfahrungen und Gewalthandeln im Jugendstrafvollzug: VERENA BOXBERG und NICOLE BÖGELEIN widmen sich Bedingungsfaktoren für Gewalt im Jugendstrafvollzug und nehmen dabei unter anderem die Zusammenhänge von physischer Gewalt und Zwang mit Dominanzverhalten in der Gefangenenhierarchie, Gruppenzugehörigkeit und Drogenkonsum in den Blick. ANKE NEUBER wählt in ihrem Beitrag eine geschlechtertheoretische Perspektive und untersucht kollektive Deutungsmuster – die Demonstration von Stärke und die Abwehr von Schwäche – und subjektive Bedeutung von Gewalt – unter anderem das Erlangen von Respekt und die Verteidigung der Ehre – im Jugendstrafvollzug. MATTHIAS MÜLLER berichtet Befunde seiner Längsschnittstudie, in deren Rahmen junge Inhaftierte vor bzw. nach der Haftentlassung zu ihrer Lebenssituation, zu Bildungsmaßnahmen und Bildungsaspiration, zur beruflichen Integration und zu ihrer Zufriedenheit und Zukunftszuversicht befragt wurden. PETER RECKLING befasst sich mit dem Übergangs- und Entlassungsmanagement. Im Fokus steht dabei vor allem der Bereich Ausbildung / Arbeit und die Zusammenarbeit der beteiligten Professionen. MANFRED HAMMEL gibt einen Überblick über die Sozialleistungsansprüche von Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Entlassung aus dem Jugendvollzug – insbesondere Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) – und Ansprüche auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation.

Ein zweiter Schwerpunkt widmet sich unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Nach Schätzungen des UNHCR sind weltweit etwa die Hälfte aller Flüchtlinge Kinder und Jugendliche, die Zahl der Inobhutnahmen beläuft sich nach Erhebungen des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge für das Jahr 2014 auf 10.321. Die Aufnahme und Betreuung dieser besonders vulnerablen Gruppe junger Menschen stellt entsprechend eine gro-

ße Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar. MARIA KURZ-ADAM befasst sich in ihrem Beitrag mit dieser Herausforderung unter der Perspektive der Solidarität in der Kinder- und Jugendhilfe und dem „Versprechen der Kinder- und Jugendhilfe einer guten, einer besseren Welt für die Kinder“. NIELS ESPENHORST und BARBARA NOSKE widmen sich der Ankommenssituation und den Herausforderungen der Umverteilung, um anschließend die betroffenen Jugendlichen selbst zu Wort kommen zu lassen: zu ihren Bedarfen und ihren Interessen, ihren Erwartungen und Erfahrungen, ihren Hoffnungen. SABRINA BRINKS, EVA DITTMANN und HEINZ MÜLLER präsentieren aktuelle Befunde eines Praxisforschungsprojekts zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Kinder- und Jugendhilfe und plädieren für die Fokussierung auf allgemeine fachliche und professionelle Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Kürzlich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschlossen, mit dem sich nach der Sommerpause Bundestag und Bundesrat zu befassen haben. ANGELA SMESSAERT skizziert und bewertet in ihrem Beitrag die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzentwurfs, wobei die vorgesehenen Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung im Fokus stehen.

In einem weiteren Schwerpunkt widmen wir uns schließlich dem Vorhaben der EU, eine Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder zu erarbeiten. Derzeit wird in Brüssel über den Vorschlag einer solchen Richtlinie beraten, deren Umsetzung für das System und die Praxis des Jugendstrafrechts in Deutschland massive Auswirkungen erwarten lässt. KIRSTIN DRENKHAN erläutert das Gesetzgebungsverfahren, skizziert den Inhalt des Kommissionsvorschlags und die wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen vorliegenden Fassungen und bewertet das Vorhaben insgesamt. RUBEN FRANZEN positioniert sich kritisch mit Blick auf das zu Tage tretende Staatsverständnis und eine „Spirale des Misstrauens“ im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausgestaltung des den Kindern zu gewährenden Schutzes. Darüber hinaus dokumentieren wir in diesem dritten Schwerpunkt Kommentierungen von MICHAEL GEBAUER, THERESIA HÖYNECK und LUKAS PIEPLOW, die sie im Rahmen einer Veranstaltung des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Deutschland zur EU-Richtlinie abgegeben haben.

Im Namen der gesamten Redaktion wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre dieser Ausgabe.

NADINE BALS

## Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für  
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

229 Editorial

### SCHWERPUNKT VOLLZUG

- 232 Dünkel, F.                      Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug  
Geng, B.  
von der Wense, M.
- 241 Boxberg, V.                    Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt – Subkulturelle Bedingungsfaktoren  
Bögelein, N.
- 248 Neuber, A.                     Gewalt im Jugendstrafvollzug – kollektive Deutungsmuster und subjektive Bedeutung
- 254 Müller, M.                     Wege nach der Haft – Ergebnisse einer Längsschnittbefragung junger Inhaftierter kurz  
vor Haftentlassung und bis zu einem Jahr nach der Haft
- 261 Reckling, P.                    Übergangs- und Entlassungsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug  
und Nachbetreuung
- 265 Hammel, M.                    Sozialleistungsansprüche Jugendlicher und Heranwachsender nach dem Vollzug  
freiheitsentziehender Sanktionen

### SCHWERPUNKT UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

- 272 Kurz-Adam, M.                 Jugendhilfe ohne Grenzen? Anmerkungen zur Zukunft der Arbeit mit unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen in der Kinder- und Jugendhilfe
- 276 Espenhorst, N.                „Ein Tag mit meinen Eltern ist besser als ein Jahr hier“  
Noske, B.                         Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Aufenthaltsrecht und Jugendhilfe
- 281 Brinks, S.                        Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe –  
Dittmann, E.                     aktuelle Entwicklungen  
Müller, H.
- 286 Smessaert, A.                 Bundesregierung beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der  
Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher –  
Ein Überblick sowie eine erste vorsichtige Einschätzung

### SCHWERPUNKT EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIE FÜR VERDÄCHTIGE UND BESCHULDIGTE KINDER

- 288 Drenkhahn, K.                 Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht – Richtlinie über Verfahrensgarantien  
im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder
- 293 Franzen, R.                     Gut gemeint ... – Wie sich die EU den Schutz von Kindern vorstellt, oder: wenn mit einer  
Revolution von oben das Jugendstrafverfahren von den Füßen auf den Kopf gestellt wird
- 296 Pieplow, L.                     Kommentierung der EU-Richtlinie
- 297 Gebauer, M.                     Kommentierung der EU-Richtlinie
- 298 Höynck, T.                     Kommentierung der EU-Richtlinie

**WEITERE FACHBEITRÄGE**

## KRIMINOLOGIE

- 299 Emig, O. „Alles normale Menschen“ – Einsichten zur Verortung Sozialer Trainingskurse im Feld  
Lorenz, F. der Bearbeitung von Jugendkriminalität  
Schreier, M.

## JUGENDSTRAFRECHT

- 305 Décarpes, P. Jugendstrafrecht, New Punitiveness und Reformeifer in Frankreich (2002-2015)

## JUGENDHILFE

- 310 Eberitzsch, S. Vier Thesen zu aktuellen Herausforderungen bei der Abwendung von  
Eichenauer, P. Untersuchungshaft für Jugendliche  
Kundt, D.

## FORUM PRAXIS

- 313 Kunath, W. Von der Eiszeit zum Klimawandel – Das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit  
in der Entwicklung  
317 Panitz, A. u.a. „Wir konnten noch nie so gut über Drogen reden“ – Kurzzeit-Drogenpräventionsarbeit  
mit selbstproduzierten Ex-User-Interview-Filmen im Jugendarrest. Praktische  
Erfahrungen einer studentischen Projektgruppe der Hochschule München

**ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT**

- 323 OLG Rostock – 126 Js 16621/12, 20 RR 108/14 – Beschluss vom 06.01.2015: Befangenheit eines  
Sachverständigen bei Nichtbeachtung der Aussageunwilligkeit eines zeugnisverweigerungsberechtigten Kindes  
324 Ulrich Eisenberg: Anmerkung zu OLG Rostock – 20 RR 108/14 – Beschluss vom 06.01.2015  
327 LG Kaiserslautern – 5 Qs 101/14 – Beschluss vom 26.01.2015: Bestimmtheit von (Bewährungs-)Auflagen  
328 AG Eilenburg – Eröffnungsbeschluss vom 27.07.2015: Zulassung und Eröffnung des Hauptverfahrens

**REZENSIONEN**

- 331 Kretschmer, J. FRIEDRICH SCHAFFSTEIN, WERNER BEULKE, SABINE SWOBODA  
Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung  
332 Liebscher, L. PETER KOLER  
Rausch und Identität – Jugendliche in Alkoholszenen  
Brixener Studien zu Sozialpolitik und Sozialwissenschaft  
334 Schmidt, C. KARIN LOBINGER  
Kostentragung und Anordnungskompetenz im Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe  
Eine Analyse des § 36a Abs. 1 S. 1 2. HS SGB VIII  
335 Drewniak, R. SANDRA HOFMANN  
Soziale Trainingskurse als ambulante Maßnahmen im Rahmen des Jugendstraf-  
verfahrens. Eine bundesweite Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung von  
Anti-Gewalt-Trainings und Trainings für Mädchen

336 Nachrichten und Mitteilungen

338 Gesetzgebungsübersicht

340 Termine

**341 DVJJ - INTERN**

342 Bericht der Kassen- und Buchprüfung für das Haushaltsjahr 2014

343 Kontaktadressen

344 Impressum

Beachten Sie bitte den beigegeführten Flyer und den Veranstaltungskalender in der Mitte des Heftes.

## Schwerpunkt EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIEN

## Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht

## Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder

Kirstin Drenkhahn

Zurzeit beraten die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat über den Vorschlag einer EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder. Zunächst verortet der Beitrag das Vorhaben in der EU-Politik auf dem Feld der Strafjustiz und erklärt das Gesetzgebungsverfahren. Dann wird der Inhalt des Kommissionsvorschlags zusammengefasst, die wichtigsten Unterschiede zwischen den Fassungen von Kommission, Rat und Parlament erläutert und abschließend das Vorhaben insgesamt bewertet.

**Keywords:** Europäische Union, Strafverfahren, Verfahrensgarantien, Kinder

## Einleitung

In den vergangenen Jahren kam von der Europäischen Union (EU) eine Reihe von rechtlichen Instrumenten aus dem Bereich Strafjustiz, das Jugendstrafrecht aber war davon noch nicht betroffen.<sup>1</sup> Wenn es um jugendstrafrechtliche Regeln auf europäischer Ebene ging, dachte man eher an den Europarat. Von dort stammen die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten Rec (2003)20 über Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit<sup>2</sup> und Rec (2008)11 für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures, ERJOSM)<sup>3</sup> sowie die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz von 2010. Nun gibt es jedoch seit einiger Zeit den Vorschlag einer Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder, über den die Organe der EU zurzeit verhandeln. Es ist davon auszugehen, dass diese Richtlinie in der ersten Jahreshälfte 2016 beschlossen wird. Was kommt da auf die Jugendstrafrechtspflege in Deutschland zu? Im Folgenden werden der europarechtliche Hintergrund und das Verfahren erläutert, der Text des Entwurfs zusammengefasst und einige wesentliche Gesichtspunkte näher diskutiert.

## Europarechtlicher Hintergrund

## EU-Aktivitäten auf dem Politikfeld „Strafjustiz“

Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 01.12.2009 in Kraft trat, bekräftigte die EU das Ziel, einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem [...] der freie Personenverkehr gewährleistet ist“ zu bieten und dies mit „geeigneten Maßnahmen in Bezug auf [...] die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“ zu erreichen (Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Genauere Regelungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthält der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in seinem fünften Titel, wo die wesentlichen Normen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Art. 82-86 zu finden sind. Durch Art. 6 Abs. 1 EUV erlangte außerdem die Charta der Grundrechte (GRCh) Rechtsverbindlichkeit – und damit die Justizgrundrechte in

Art. 47 ff. GRCh.<sup>4</sup> Über die Bedeutung und Folgen dieser Vorschriften für die nationale Strafgesetzgebung ist bereits viel geschrieben worden,<sup>5</sup> diese Diskussion soll hier nicht aufgegriffen und weitergeführt werden.

Die Rechtsetzung der EU auf dem Gebiet des Strafrechts im weiteren Sinne umfasst, abgesehen von der Strafrechtsetzung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, zwei Themenfelder. Um den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu gewährleisten, werden Regeln zur justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen, also zur grenzübergreifenden Strafverfolgung und -vollstreckung, erlassen, die vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ausgehen (Art. 82 Abs. 1 AEUV). Der andere Bereich betrifft die Stärkung der (Justiz-)Grundrechte in den Strafrechtssystemen der Mitgliedstaaten durch EU-Rechtsetzung. Diese beiden Bereiche sind miteinander verbunden, da gegenseitige Anerkennung ein gegenseitiges Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit in den anderen EU-Mitgliedstaaten voraussetzt, das daher die Grundlage aller Regeln zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist.<sup>6</sup> Auch wenn alle EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beigetreten sind und mittlerweile die GRCh der EU rechtsverbindlich ist, so heißt dies doch nicht, dass auch tatsächlich überall das gleiche Schutzniveau herrscht – die große der Zahl der Entscheidungen mit Strafrechtsbezug des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Mitgliedstaaten der EU zeigt, dass das gegenseitige Vertrauen zurzeit noch „fingiert“<sup>7</sup> werden muss. Zur Stärkung des Vertrauens und damit zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung soll nach Art. 82 Abs. 2 AEUV der Erlass von Mindestvorschriften durch die Organe der EU in folgenden Bereichen beitragen:

- die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten,
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren,
- die Rechte der Opfer von Straftaten und
- sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens.

Zur gegenseitigen Anerkennung gibt es mittlerweile eine Reihe von Instrumenten wie z.B. den Europäischen Haftbefehl oder den Rahmenbeschluss über die Vollstreckung

1 RADTKE, 2011.

2 DÜNKEL, 2003.

3 DÜNKEL, 2011.

4 CALLIESS & RUFFERT-KINGREEN, Art. 6 EUV Rn. 12; HEGER, 2009, S. 407 f.

5 Siehe dazu aus der deutschen Literatur nur: BRAUM, 2009; HEGER, 2009; MANSDÖRFER, 2010; SATZGER, 2009; SATZGER & ZIMMERMANN, 2013; SIEBER, 2009; zum „europäischen Jugendstrafrecht“: BOCHMANN, 2009; RADTKE, 2011.

6 CALLIESS & RUFFERT-SUHR, Art. 82 AEUV Rn. 7; VON DER GROEBEN, SCHWARZE, HATJE-BREITENMOSER & WEYENETH, Art. 67 AEUV Rn. 123.

7 So SATZGER & ZIMMERMANN, 2013, S. 408.



von Freiheitsstrafen.<sup>8</sup> Mindestvorschriften über Rechte des Einzelnen im Strafverfahren gibt es im Hinblick auf Übersetzung/Dolmetschung, Information/Belehrung und Zugang zu einem Anwalt im Strafverfahren.<sup>9</sup> Der Richtlinienentwurf über Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Kinder gehört zu einem größeren Bündel an Vorhaben, das den Bereich der Mindestvorschriften insbesondere zu Rechten des Einzelnen im Strafverfahren weiter ausbauen soll und von der Europäischen Kommission im November 2013 vorgelegt wurde.

#### Richtlinien als Rechtsetzungsinstrument der EU

Mindestvorschriften im Sinne von Art. 82 Abs. 2 AEUV erlassen das Europäische Parlament (EP) und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 Abs. 1, Art. 294 AEUV durch Richtlinien gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV. Richtlinien sind Rechtsakte der EU, die hinsichtlich ihres Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, wobei die Wahl der Form und Mittel zur Umsetzung den innerstaatlichen Stellen überlassen ist (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Da Richtlinien in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar gelten, bedarf es immer eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes, der innerhalb einer bestimmten Frist geschehen muss. Kommt ein Mitgliedstaat dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, heißt dies allerdings nicht, dass die Richtlinie keine Wirkung auf dem Gebiet des Mitgliedstaates hat. Vor allem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat Mittel zur Abhilfe bei Umsetzungsdefiziten geschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten, dazu muss sie vor allem inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein; es können Staatshaftungsansprüche geltend gemacht werden; und schließlich kann das nationale Recht richtlinienkonform ausgelegt werden.<sup>10</sup>

Richtlinien werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen, das heißt dass das EP und der Rat diese Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission annehmen (Art. 289 Abs. 1 AEUV). Nach Art. 294 AEUV läuft dieses Verfahren in groben Zügen folgendermaßen ab: Die Kommission unterbreitet dem EP und dem Rat den Vorschlag, im Rahmen der ersten Lesung legt das EP seinen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Rat, der den Standpunkt billigen kann – dann ist die Richtlinie erlassen – oder auch nicht – dann legt der Rat einen eigenen Standpunkt fest und übermittelt ihn nebst Gründen dem EP. Es folgt die zweite Lesung, in der das EP den Standpunkt des Rates billigen und damit die Richtlinie erlassen kann oder ihn ablehnen kann. Dann ist die Richtlinie nicht erlassen. Das EP kann auch seinen ursprünglichen Standpunkt abändern und den Ball wieder dem Rat zuspitzen. Im nächsten Schritt gibt auch die Kommission eine Stellungnahme zu den Änderungen ab. In diesem Stadium kann das Vermittlungsverfahren durchgeführt werden, in dem der Vermittlungsausschuss sechs Wochen Zeit hat, sich auf einen Entwurf zu einigen. Gelingt dies nicht, ist der Rechtsakt nicht erlassen. Wenn es gelingt, findet in EP und Rat die dritte Lesung statt, in der der Rechtsakt immer noch endgültig scheitern kann.

Neben diesem formellen Verfahren gibt es mit dem Trilog<sup>11</sup> ein informelles Verfahren, das in jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden kann und Verhandlungen über Kompromisse zwischen Rat und EP ermöglichen soll. Als dritte Gruppe sind Vertreter der Kommission an diesen Verhandlungen beteiligt.<sup>12</sup> Der Trilog als Verhandlungsform ist nicht im Primärrecht der EU geregelt, allerdings haben das EP, der Rat und die Kommission diese Treffen in einer gemeinsamen Erklärung als wichtige Möglichkeit, Einigung

gen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erreichen, genannt.<sup>13</sup>

#### Überblick über den Richtlinienentwurf der Kommission

Nachdem die Kommission im November 2013 den Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder vorgelegt hat,<sup>14</sup> haben sowohl der Rat (allgemeine Ausrichtung)<sup>15</sup> als auch das EP (Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres – LIBE-Ausschuss)<sup>16</sup> Standpunkte mit zum Teil erheblichen Abweichungen vom Kommissionsvorschlag und voneinander formuliert. Zurzeit versuchen die Organe, im Trilog eine für Rat und EP akzeptable Lösung zu finden. Dieser Abschnitt soll auf Grundlage des Kommissionstextes einen Überblick über den Vorschlag geben.

Oberstes Ziel der Richtlinie ist es, „Verfahrensgarantien [festzulegen], um zu gewährleisten, dass Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen und ihnen folgen können, um die betroffenen Kinder in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden, und um ihre soziale Integration zu fördern“ (1. Erwägungsgrund). Diesen Kindern soll zudem „besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um das Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu wahren“ (7. Erwägungsgrund). Es geht hier also um wesentlich mehr als nur das Recht auf ein faires Verfahren durch die Stärkung von Verteidigungsrechten. Vielmehr dient der Vorschlag auch der Umsetzung der EU-Agenda für die Rechte des Kindes,<sup>17</sup> die sich wiederum auf Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 EUV und Art. 24 GRCh stützt.

- 8 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten; Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.
- 9 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vom 20.10.2010, Umsetzung bis 27.10.2013; Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren vom 22.05.2012, Umsetzung bis 02.06.2014; Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs vom 22.10.2013, Umsetzung bis 27.11.2016.
- 10 CALLIESS & RUFFERT-RUFFERT, Art. 288 AEUV Rn. 46 ff., 77 ff., Art. 340 AEUV Rn. 36 ff. jeweils mit Nachweisen zur Rechtsprechung des EuGH.
- 11 VON ACHENBACH, 2014, S. 177 ff.
- 12 GD Interne Politikbereiche, 2014, S. 20.
- 13 Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Entscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag), 2007/C 145/02.
- 14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder, KOM(2013) 822 endg. vom 27.11.2013.
- 15 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder – Allgemeine Ausrichtung, Ratsdokument 10065/14 vom 22.05.2014.
- 16 Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, A8-0020/2015 vom 12.02.2015.
- 17 S. Unterrichtung des Bundesrats, BR-Drs. 789/13, 2; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes, KOM(2011) 60 endg. vom 15.02.2011.

Kinder sind hier junge Menschen unter 18 Jahren (8.-11. Erwägungsgrund; Art. 2 und 3), wobei es nicht auf den Tatzeitpunkt, sondern den Zeitpunkt der ersten Verdächtigung ankommen soll. Der Vorschlag der Kommission geht allerdings sowohl in den Erwägungsgründen als auch im Richtlinienentwurf beim Anwendungsbereich noch darüber hinaus. Unter bestimmten Umständen sollen auch Straftaten aus dem Erwachsenenalter erfasst werden. Zudem wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Anwendung der Richtlinie auf Personen unter 21 Jahren auszudehnen, also gewissermaßen eine Heranwachsendenregel vorzusehen. Bei der Feststellung des Alters soll nur als letztes Mittel auf eine medizinische Untersuchung zurückgegriffen werden. Die Rechte aus der Richtlinie sollen ab dem Zeitpunkt der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat auch für Kinder gelten, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls läuft (31. Erwägungsgrund, Art. 2 Abs. 2).

Kinder sollen im Einklang mit der Richtlinie zur Information/Belehrung von 2012 umgehend über ihre Rechte aus der Richtlinie sowie über Rechte aus der vorgeschlagenen Richtlinie informiert werden (12. Erwägungsgrund, Art. 4). „Umgehend“ bedeutet entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zur Information ab dem Zeitpunkt, zu dem jemand von den zuständigen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass er oder sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen Kinder über folgende Rechte aus der neuen Richtlinie informiert werden: Recht auf Information des Personensorgeberechtigten, Recht auf einen Rechtsbeistand, Recht auf eine individuelle Begutachtung, Recht auf eine medizinische Untersuchung, Recht auf Freiheit und auf besondere Behandlung in Haft, Recht auf Schutz der Privatsphäre (= Ausschluss der Öffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen), Recht darauf, dass Personensorgeberechtigte Zugang zu den Gerichtsverhandlungen haben, Recht auf eigene Anwesenheit bei Gerichtsverhandlungen und Recht auf Prozesskostenhilfe.

Einbezogen und informiert werden sollen also auch die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten oder, wenn dies das Kindeswohl beeinträchtigen könnte, ein anderer geeigneter Erwachsener (14.-15. Erwägungsgrund, Art. 5). Außerdem soll das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gegenüber der Richtlinie über Zugang zu einem Anwalt von 2013 erweitert und zwingend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands vorgeschrieben werden (16. Erwägungsgrund, Art. 6). Auf dieses Recht soll das Kind nicht verzichten können. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Kinder nicht in der Lage seien, ohne Unterstützung durch Erwachsene ein Strafverfahren richtig zu verstehen. Aus ähnlichen Gründen und um mehrfache Befragung zu vermeiden, sollen Befragungen weitgehend audio-visuell aufgezeichnet werden (21.-23. Erwägungsgrund, Art. 9).

Vorgesehen ist auch ein Recht auf eine individuelle Begutachtung zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse hinsichtlich Schutz, Erziehung, Bildung und sozialer Integration, der Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen im Strafverfahren und des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Angemessenheit etwaiger Sanktionen (19. Erwägungsgrund, Art. 7). Bei festgenommenen und inhaftierten Kindern kommt außerdem ein Recht auf eine medizinische Untersuchung durch einen Arzt hinzu (20. Erwägungsgrund, Art. 8). Insgesamt soll Freiheitsentzug nur Ultima Ratio sein und vor allem ambulante Alternativen vorgesehen werden. Soweit Freiheitsentzug gegen Kinder angeordnet wird, sollen sie besonders geschützt werden und

vor allem von Erwachsenen getrennt untergebracht werden (25.-26. Erwägungsgrund, Art. 10-12).

Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, sollen alle Personen, die beruflich zu Kindern Kontakt haben, besonders für den Umgang mit Kindern ausgebildet sein (27. Erwägungsgrund, Art. 19). Gerichtliche Verfahren sollen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; die Öffentlichkeit darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden (28. Erwägungsgrund, Art. 14). Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder ein anderer geeigneter Erwachsener sollen aber immer Zugang zu Gerichtsverhandlungen haben, an denen das Kind beteiligt ist (29. Erwägungsgrund, Art. 15). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Angeklagte aus Art. 6 EMRK ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung haben (30. Erwägungsgrund, Art. 16). Zudem ist ein besonderes Beschleunigungsgebot vorgesehen (Art. 13).

### Neuralgische Punkte

Keine Divergenzen zwischen Kommission, Rat und LIBE-Ausschuss sind zu finden beim Titel der Richtlinie, in den Erwägungsgründen 1, 2, 5, 6, 7, 13, 14, 27, 31, 34, 35, 37-39 sowie den Artikeln 1 (Gegenstand), 22 (Regressionsverbot), 24 (Inkrafttreten) und 25 (Adressaten). Diese Aufzählung zeigt bereits, dass es recht viele strittige Punkte gibt. Hier sollen jedoch nur die aus meiner Sicht schwierigsten Punkte herausgegriffen werden. Dabei handelt es sich um die Frage des sachlichen Anwendungsbereichs, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf audio-visuelle Aufzeichnung von Befragungen. Außerdem erscheint mir beim Vergleich der Entwürfe der Begriff des Freiheitsentzugs nicht klar genug zu sein.

### Sachlicher Anwendungsbereich

Zum sachlichen Anwendungsbereich macht der LIBE-Ausschuss in seinen Erwägungsgründen 6a-c deutlich, dass die Richtlinie sich nicht nur auf Verfahren beziehen soll, die im nationalen Recht ausdrücklich als Strafverfahren bezeichnet werden, sondern dass damit alle Verfahren gemeint sein sollen, die zu einer Eintragung ins Strafregister führen können, in denen „restriktive Maßnahmen angeordnet werden können oder die wichtige Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben können und sich dadurch auf die Entwicklung der Persönlichkeit auswirken können“ sowie Verfahren, in denen einem Kind die Verantwortung für eine Straftat zugeschrieben wird. Das bedeutet, dass diese Richtlinie auch in Systemen gilt, die einen wohlfahrtsrechtlichen Ansatz haben wie z.B. Belgien. Im deutschen Recht könnten die Rechte aus der Richtlinie außerhalb von Verfahren nach dem JGG in Verfahren gelten, die zu einer geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII führen können. Auch an anderen Stellen in der Fassung des LIBE-Ausschusses wird deutlich, dass es keinerlei Ausnahmen geben soll wie z.B. im 12. Erwägungsgrund über Informations- und Belehrungspflichten, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Pflichten auch bei leichteren Straftaten bestehen.

Nach der Ratsfassung hingegen soll die Anwendung der Richtlinie für leichtere Straftaten ausgeschlossen werden (Erwägungsgrund 11a-d, Art. 2 Abs. 5a und Abs. 6), soweit dem verdächtigen oder beschuldigten Kind nicht die Freiheit entzogen wird. Als Beispiele werden Verkehrsdelikte genannt, die typischerweise von einer Verkehrsbehörde geahndet werden, aber auch geringfügige Verstöße gegen allgemeine Vorschriften der Gemeinde und geringfügige Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die als Straftaten eingeordnet werden, aber nicht mit Freiheitsentzug geahn-

det werden können. In Deutschland beträfe das vor allem die Verkehrsordnungswidrigkeiten. Außerdem sollen Verfahren ausscheiden, die nicht zur Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion führen können, sondern nur zur Anordnung einer restriktiven Maßnahme. Das sind die wohlfahrtsrechtlichen Verfahren anlässlich einer Straftat, die der LIBE-Ausschuss gerade einbezogen haben will.

#### Zugang zu einem Rechtsbeistand

Beim Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Art. 6 unterscheiden sich bereits die Überschriften der Vorschrift. Von der Kommission vorgeschlagen wurde „*Unabdingbares Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand*“, beim Rat heißt es „*Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand*“ und beim LIBE-Ausschuss „*Unabdingbares Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand*“. Nach Kommission und LIBE-Ausschuss sollen weder das Kind selbst, noch seine gesetzlichen Vertreter auf das Recht verzichten können. Der Rat verweist lediglich auf die Richtlinie über Zugang zu einem Anwalt von 2013, die in Art. 9 die Möglichkeit des Verzichts auf dieses Recht vorsieht, wenn die betroffene Person „*mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten, und die Verzichtserklärung [...] freiwillig und unmissverständlich abgegeben*“ hat. Nach Art. 6a der Ratsfassung der neuen Richtlinie muss sichergestellt werden, dass Kinder in bestimmten Situationen nicht bloß Zugang zu einem Anwalt haben, sondern auch unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Befragungen durch Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, es sei denn, dass dies angesichts der Komplexität des Falles, der Schwere der Tat oder der höchsten erwartbaren Strafe unverhältnismäßig wäre sowie um Fälle des nicht bloß kurzen Freiheitsentzugs. Außerdem gibt es hier eine Regelung für Ausnahmefälle, in denen innerhalb einer angemessenen Zeit kein Rechtsbeistand zu erreichen ist, die inhaltlich Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie über Zugang zu einem Anwalt von 2013 entspricht. Die Differenzierung zwischen Zugang zu einem und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zeigt, dass nur im zweiten Fall tatsächlich die Anwesenheit und aktive Unterstützung gemeint ist. Nach der LIBE-Fassung muss dies also in jedem Verfahrensstadium der Fall sein, während der Kommissionsvorschlag diese Differenzierung gar nicht trifft. Im Ergebnis laufen aber diese beiden Fassungen darauf hinaus, dass Strafverfahren gegen Kinder von Beginn an und immer Fälle der notwendigen Verteidigung sind. Zwar scheint Art. 6 Abs. 2 eine gewisse Einschränkung zu implizieren, wenn dort festgehalten wird, dass das Recht sich auch auf Fälle erstreckt, bei denen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft mit Auflagen in Frage kommt, also vielleicht nicht auf Fälle, bei denen nur eine Einstellung ohne Auflagen in Frage kommt. Es fragt sich dann aber, wer so eine Prognose um den Preis eines Verfahrensfehlers (dessen Folgen in der Richtlinie nicht geregelt sind) im Moment der ersten Verdächtigung anstellen möchte.

#### Audio-visuelle Aufzeichnung von Befragungen

Die weiteste Fassung des Rechts auf audio-visuelle Aufzeichnung von Befragungen (Art. 9) liefert die Fassung des LIBE-Ausschusses. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Befragungen von verdächtigen oder beschuldigten Kindern durch die Polizei, andere Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden aufgezeichnet werden, außer wenn dies dem Kindeswohl abträglich ist oder allein der Identitätsfeststellung dient. Außerdem muss bei

Befragungen von Kindern immer deren individueller Entwicklungsstand berücksichtigt und die Befragung auf kindgerechte Weise durchgeführt werden (Art. 9 Abs. 2a). Zudem übernimmt diese Fassung aus dem Kommissionsvorschlag die Regel, dass unabhängig vom Verfahrensstand die Befragung von Kindern, denen die Freiheit entzogen wird, immer aufgezeichnet werden muss. Da die LIBE-Fassung nicht nach Verfahrensstand differenziert, ergibt diese Regel keinen Sinn.

Im Vorschlag der Kommission spielt der Verfahrensstand eine Rolle mit dem Ergebnis, dass Befragungen durch die Polizei, andere Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden vor Anklageerhebung aufgezeichnet werden müssen, es sei denn, dass dies angesichts der Komplexität des Falles, der Schwere der Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig ist, und unabhängig vom Verfahrensstand Befragungen von Kindern im Freiheitsentzug immer aufgezeichnet werden müssen. Befragungen zur Identitätsfeststellung müssen allerdings nicht aufgezeichnet werden.

Die engste Fassung ist die des Rates, nach der bei Befragungen durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden vor Einreichung der Anklageschrift die Aufzeichnung im Ermessen steht. Dabei ist nicht klar, ob hier auch richterliche Vernehmungen erfasst sein sollen, da die englische Fassung nur von „*law enforcement authorities*“ spricht und nicht wie in den anderen Entwürfen auch noch von „*judicial authority*“, während in der deutschen Fassung von „*einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde*“ die Rede ist. Auch nach dem Ratsentwurf müssen Befragungen von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, aufgezeichnet werden, jedoch nur, wenn dies verhältnismäßig ist, wobei hier die Komplexität des Falles, die Schwere der Straftat und die zu gewärtigende Strafe zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufzeichnung bei Freiheitsentzug sollen die Mitgliedstaaten vorsehen dürfen, wenn ein Rechtsbeistand bei der Befragung anwesend ist. Eine weitere Ausnahme von der Pflicht ist in Art. 9 Abs. 3 für Fälle vorgesehen, in denen es unvorhergesehene technische Probleme gibt, die die Aufzeichnung unmöglich machen, die Befragung aber zwingend geboten ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder eine erhebliche Gefährdung des Strafverfahrens abzuwenden.

#### Freiheitsentzug und Haftbedingungen

Alle drei Fassungen des Richtlinienvorschlags sehen für Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, ein erhöhtes Schutzniveau vor. So haben sie zum Beispiel nach Art. 8 ein Recht auf eine medizinische Untersuchung. Was sich zunächst einmal völlig plausibel anhört, wird aber in dem Moment problematisch, in dem man sich verdeutlicht, dass es hier nicht um die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen geht, sondern um Freiheitsentzug im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens. Der Umstand, dass insbesondere der Kommissionsvorschlag und die LIBE-Fassung hier meist undifferenziert den Begriff „*Freiheitsentzug*“ verwenden, lässt offen, was als untere Grenze angesehen werden soll: die Verhaftung, die Festnahme, die Befragung in einem geschlossenen Raum, aus dem man nicht ohne Weiteres herauskommt (bei einer Behörde? Im Büro des Ladendetektivs in Anwesenheit eines Polizisten?) oder Maßnahmen zur Identitätsfeststellung in einer Polizeiwache? Alle diese Maßnahmen können länger oder kürzer andauern und sehr unangenehm sein, aber ob immer eine medizinische Untersuchung von Nöten ist, erscheint doch sehr fraglich. Hier hätte man zumindest in den Erwägungs-



gründen, besser aber im Richtlinien text selbst differenzieren müssen. Im Hinblick auf die medizinische Untersuchung geschieht dies in der Kommissions- und der Ratsfassung im entsprechenden Erwägungsgrund 20: Beide Fassungen nennen Festnahme und Inhaftierung, übernehmen dies aber nicht in den eigentlichen Text. In der Fassung des LIBE-Ausschusses ist sowohl im 20. Erwägungsgrund als auch in Art. 8 pauschal von Freiheitsentzug die Rede.

In Art. 10, dem Recht auf Freiheit, ist in der Kommissions- und der LIBE-Fassung von Freiheitsentzug als letztem Mittel die Rede, während sich die Ratsfassung auf Inhaftierung bezieht. Der Kontext mit Art. 10a des LIBE-Ausschusses (Trennungsgrundsatz für die Untersuchungshaft), Art. 11 (Alternativen zum Freiheitsentzug, zum Beispiel Meldeauflagen) sowie Art. 12 (besondere Behandlung im Freiheitsentzug) deuten darauf hin, dass es hier insgesamt um Verhaftung und Inhaftierung geht. In der Fassung des LIBE-Ausschusses sind in Art. 12 allerdings auch Vorschriften für die Festnahme enthalten, und in beiden Fassungen geht es mal um Inhaftierung und mal um Freiheitsentzug. Warum nicht an jeder Stelle deutlich gesagt wird, welche Form von Freiheitsentzug man tatsächlich meint, ist rätselhaft. Es kann außerdem die Umsetzung der Richtlinie und damit die Angleichung des gesetzlichen Schutzniveaus erschweren.

Diese relative Unbestimmtheit in Bezug auf Freiheitsentzug findet sich aber auch in der Ratsfassung, wo in Art. 6a Abs. 1 lit. b Kindern, denen die Freiheit entzogen wird, das Recht auf Unterstützung durch einen Anwalt zugesichert wird, es sei denn, der Freiheitsentzug werde voraussichtlich nur kurze Zeit dauern. Wie lange „kurze Zeit“ dauert, wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich bewertet, worauf zum Beispiel die bei Erwachsenen sehr unterschiedlichen Fristen zwischen Festnahme und Vorführung vor den Haftrichter hindeuten, die sich auf mehrere Tage belaufen können.<sup>18</sup> Sollte hier Umgehungsstrategien ein Riegel vorgeschoben werden, so ist das sicher auch anders möglich als durch die pauschale Verwendung eines so weiten Begriffs wie „Freiheitsentzug“.

### Bewertung

Insgesamt zeigen sich bei der Ratsfassung und der Fassung des LIBE-Ausschusses zwei gegenläufige Tendenzen. Der LIBE-Ausschuss formuliert einen sehr weiten sachlichen und auch persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie und lässt kaum Ermessen oder Ausnahmen zu, wann die Rechte nicht oder eingeschränkt angewendet werden können. Neben dem Bemühen um einen sehr weitgehenden Schutz, das auch durch die häufige Bezugnahme auf das Kindeswohl deutlich wird, die den beiden anderen Fassungen fehlt, steckt dahinter vermutlich auch die Überlegung, dass die Richtlinie so unmittelbar angewendet werden kann, sollte sie in einem Mitgliedstaat nicht fristgerecht umgesetzt werden. In der LIBE-Fassung scheint mir aber auch anzuklingen, dass man eigentlich gerne noch mehr geregelt hätte. So geht es in Erwägungsgrund 26a um Außenkontakte während des Freiheitsentzugs, Art. 12 Abs. 2 nennt außerdem weitere Aspekte der Vollzugsgestaltung, die nicht nur in der Untersuchungshaft an Kindern, sondern auch im Strafvollzug wünschenswert sind. In Abs. 2a werden zudem effektiver Rechtsschutz im Freiheitsentzug und regelmäßige Inspektionen der Einrichtungen angemahnt. Diese Vorschriften bewegen sich damit in die Richtung von Mindeststandards für den Vollzug im Allgemeinen, was allerdings nicht von Art. 82 Abs. 2 AEUV gedeckt ist.

Der Rat bemüht sich in seiner Fassung hingegen darum, Spielräume für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu schaffen und insbesondere den Bereich der Bagatelldelinquenz, der letztlich die Masse der Verfahren gegen Kinder ausmacht, auszunehmen. Wenn man von einem Jugendkriminalrecht ausgeht, das bereits eine Reihe rechtlicher Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Verdächtigen und Beschuldigten hat und auch die Rechte der Personensorgeberechtigten berücksichtigt, erscheint dies durchaus sinnvoll. Verfahren können so relativ kurz und unkompliziert und damit eher informell gehalten werden, um die (selbst-)stigmatisierende Wirkung, die bereits das Ermittlungsverfahren haben kann,<sup>19</sup> zu minimieren. Gleichzeitig bietet dies jedoch Mitgliedstaaten mit einem geringen rechtlichen Schutzniveau Möglichkeiten, relativ wenige Verbesserungen vorzunehmen. Damit würde aber das übergeordnete Ziel der Richtlinie verfehlt, nämlich die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in ein gemeinsames Verständnis von Rechtsstaatlichkeit durch Mindeststandards.

Man kann allerdings auch bezweifeln, dass sehr weitgehende rechtliche Mindeststandards allein geeignet sind, das gegenseitige Vertrauen zu stärken und auch einen tatsächlich besseren Schutz von verdächtigen und beschuldigten Kindern im Strafverfahren zu gewährleisten. Es ist keine neue Erkenntnis, dass ein Gesetz auch in der Praxis seinen Zielen entsprechend angewendet werden muss. Gerade in den Mitgliedstaaten, in denen das Schutzniveau relativ niedrig ist, wird die Implementation aber das Problem sein, denn es müsste sich die Einstellung der Menschen in den Strafverfolgungsbehörden zu auffälligen Kindern ändern. Zwar wird in allen Entwürfen gefordert, dass alle Berufsgruppen besonders für den Umgang mit Kindern ausgebildet sein müssen, ob das reicht, kann man aber bezweifeln. Gerade in Staaten mit einer ausgeprägten Korruption im Justizsystem mögen die Gepflogenheiten in der Praxis in der Ausbildung erworbene Erkenntnisse überdecken. Zudem sind Kinder dort wegen ihrer geringen finanziellen Möglichkeiten faktisch erheblich benachteiligt. Kinder verfügen in der Regel über eine geringe Beschwerdemacht, so dass sich die Richtlinien-Rechte in Ländern mit einem niedrigen tatsächlichen Schutzniveau auch kaum über Rechtsmittel durchsetzen lassen, die im Übrigen in allen Richtlinienentwürfen kaum erwähnt werden.

### Fazit

Je nach dem, welchem der aktuellen Entwürfe die Richtlinie am Ende am ähnlichsten ist, kommen auf das Jugendstrafrecht in Deutschland mehr oder weniger große Änderungen zu, von denen der Ausbau des Rechts auf Zugang zu einem Verteidiger und des Anwendungsbereichs der audio-visuellen Aufzeichnung von Befragungen die wichtigsten sind. Was für unsere Praxis einschneidende Veränderungen bedeuten kann, muss aber nicht dazu führen, dass sich die tatsächlichen Bedingungen in Mitgliedstaaten, in denen das Schutzniveau erheblich geringer ist, deutlich verbessern. Es kann also passieren, dass man mit dieser Richtlinie gleichzeitig über das Ziel hinausschießt und kaum aus den Startlöchern herauskommt.

18 S. die Landesberichte in VAN KALMTHOUT, KNAPEN & MORGENSTERN, 2009.

19 Vgl. BOERS U.A., 2014.



Prof. Dr. KIRSTIN DRENKHAHN ist Juniorprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und als Fachspartenvertreterin für Rechtswissenschaft/Kriminologie Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der DVJJ  
kirstin.drenkhahn@fu-berlin.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- BOCHMANN, C. (2009). *Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- BOERS, K., REINECKE, J., BENTRUP, C., DANIEL, A., KANZ, K.-M., SCHULTE, P., SEDDIG, D., THEIMANN, M., VERNEUER, L. & WALBURG, C. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97, 183.
- BRAUM, S. (2009). Europäisches Strafrecht im Fokus konfligierender Verfassungsmodelle. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 4, 418.
- CALLIESS, C. & RUFFERT, M. (Hrsg.) (2011). *EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*. (4. Auflage). München: Beck. (Calliess/Ruffert-Bearbeiter)
- DÜNKEL, F. (2003). Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich. In F. RIKLIN (Hrsg.), *Jugendliche, die uns Angst machen – Was bringt das Jugendstrafrecht* (S. 50-124)? Luzern: Caritas-Verlag.
- DÜNKEL, F. (2011). Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (2), 140-154.
- GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE DER UNION, DIREKTION FÜR LEGISLATIVE KOORDINIERUNG UND VERMITTLUNG, REFERAT VERMITTLUNGS- UND MITENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (GD INTERNE POLITIKBEREICHE) (2014). *Mitentscheidung und Vermittlung – Leitfaden zur Arbeit des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens*. Online: [[http://www.europarl.europa.eu/code/information/guide\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/code/information/guide_de.pdf)] (19.08.2015).
- GLESS, S. (2010). Europa – eine Herausforderung für die Strafverteidigung. *Strafverteidiger*, 30, 400.
- HEGER, M. (2009). Perspektiven des Europäischen Strafrechts nach dem Vertrag von Lissabon. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 4, 406.
- MANSDÖRFER, M. (2010). Das europäische Strafrecht nach dem Vertrag von Lissabon. *HRR-Strafrecht*, 11, II.
- RADTKE, H. (2011). Europäisches Jugendstrafrecht? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (2), 120-126.
- SATZGER, H. (2009). Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 4, 691.
- SATZGER, H. & ZIMMERMANN, F. (2013). Europäische Kriminalpolitik „reloaded“: Das Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 8, 406.
- SIEBER, U. (2009). Die Zukunft des Europäischen Strafrechts. *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft*, 121, 1.
- VAN KALMTHOUT, A., KNAPEN, M., MORGENSTERN, C. (Hrsg.) (2009). *Pre-trial Detention in the European Union*. Nijmegen: Wolf Legal Publishers.
- VON ACHENBACH, J. (2014). *Demokratische Gesetzgebung in der Europäischen Union*. Heidelberg: Springer.
- VON DER GROEBEN, H., SCHWARZE, J. & HATJE, A. (Hrsg., 2015). *Europäisches Unionsrecht*. (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos. (von der Groeben/Schwarze/Hatje-Bearbeiter)

Die Materialien zum Richtlinienvorschlag sind auf den Internetseiten der DVJJ zu finden unter [<http://www.dvjj.de/resolution-zur-eurichtlinie-ueber-verfahrensgarantien-strafverfahren-fuer-verdaechtige-oder-beschuldigte-kinder>].

#### Schwerpunkt EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIEN

## Gut gemeint ...

Wie sich die EU den Schutz von Kindern vorstellt, oder: wenn mit einer Revolution von oben das Jugendstrafverfahren von den Füßen auf den Kopf gestellt wird

Ruben Franzen

Der folgende Beitrag diskutiert den Entwurf der Europäischen Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder und warnt vor den Gefahren der vorgesehenen Regelungen für das deutsche Jugendstrafrechtssystem.

**Keywords:** EU-Richtlinie Verfahrensgarantien, Misstrauen, Schutz, Beistand, Geständnis

#### Der Entwurf

Im November 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder vorgelegt. Es sollen Mindestvorschriften für die Behandlung von Kindern eingeführt werden (das sind nach dem EU-Sprachgebrauch Personen unter 18 Jahren), die einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden.

Im Zentrum steht mit Art. 6 das unabdingbare Recht des Kindes auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Nur bei

Verfahren von der Bedeutung eines Bußgeldverfahrens kann von der Beiordnung eines Rechtsbeistands abgesehen werden. Zusätzlich ist nach Art. 9 in aller Regel die audiovisuelle Aufzeichnung sämtlicher polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Vernehmungen zur Sache vorzusehen. Zudem sind innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Reihe weiterer Verfahrensrechte in die nationalstaatlichen Rechtsordnungen zu transformieren, die allerdings das in Deutschland praktizierte Verfahren weniger stark berühren, da sie häufig lediglich Modifikationen bestehender Vorschriften erfordern: Eine umfassende Belehrung über Rechte (Art. 4), das Recht auf Hinzuziehung eines Trägers der elterlichen Verantwortung (Art. 5) und dessen eingeschränkt korrespondierendes Recht auf Zugang zur Gerichtsverhandlung (Art. 15), das Recht des Kindes auf individuelle Begutachtung (die der Sache nach weitgehend dem Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren entspricht, Art. 7), ein Beschleunigungsgebot (Art. 13), Grundsätze der Nichtöffentlichkeit (Art. 14) und der Unmittelbarkeit der Verhandlung (Art. 16), Haftvermeidung und Haftalternativen (Art. 11), und im Falle von Freiheitsentzug

eine von Erwachsenen gesonderte Unterbringung (Art. 12), sowie Zugang zu medizinischer Untersuchung (Art. 8).

Die Kommission geht in den den Vorschlag leitenden Erwägungen davon aus, dass Kinder oft schon gar nicht richtig verstanden, was mit ihnen geschieht, dass ihnen jedenfalls aber die Kenntnisse fehlten, um sich sinnvoll verhalten und von den ihnen zustehenden Rechten auch Gebrauch machen zu können. Da sie in diesem Sinne nicht als vollwertige Verfahrensbeteiligte auftreten könnten, seien Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche strukturell unfair. Ein faires Verfahren könne nur durch die Beordnung eines Rechtsbeistands gewährleistet werden.

Mittlerweile liegen auch ein Entwurf des zuständigen LIBE-Ausschusses des europäischen Parlaments vor und ein Entwurf des Rates. Diese sollen im Weiteren aber nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

### Das Staatsverständnis

Der Entwurf der Kommission offenbart ein Staatsverständnis, also ein Verständnis vom Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, das bestimmt zu sein scheint von einem tiefen Misstrauen gegenüber einem allmächtigen, willkürlich handelnden Staat, und von Kindern, die vor allem eines brauchen: strukturellen Schutz gegenüber diesen Staatsgewalten.

Danach stellen staatliche Institutionen, wenn sie versuchen, von Kindern begangene Straftaten aufzuklären und, soweit dies erforderlich ist, (strafmündigen) Kindern ihre Verantwortlichkeit für ihr Handeln aufzuzeigen, eine potentielle Gefahr für das Kindeswohl dar. Die Kommission hält die staatlichen Institutionen selbst nicht für fähig, diesen Gefahren wirksam zu begegnen. Es bedarf vielmehr einer doppelten Kontrolle – durch eine umfassende Dokumentation und durch die Unterstützung der Kinder durch unabhängige Dritte.

Dabei finden in den Erwägungen der Kommission wesentliche Aspekte keine Erwähnung: So wird die effektive Ermittlung von Straftaten, die Jugendliche ganz überwiegend in der eigenen Altersgruppe begehen, nicht als ein solcher Schutz wahrgenommen. In den Erwägungen wird auch nicht erwähnt, dass Delinquenz ein das Jugendalter kennzeichnendes Phänomen ist, das von alltäglicher und vorübergehender Natur ist, weshalb es – im Sinne des Kindeswohls – überhaupt erst ab einer gewissen Intensität verstärkte Beachtung finden sollte. Ohne Relevanz scheint auch der Umstand zu sein, dass abweichendes Verhalten Jugendlicher, bevor es Anlass bietet, nach dem Erfordernis helfender und unterstützender Interventionen zu fragen, möglichst umfassend erfasst und aufgeklärt sein sollte. Eine solche Aufklärung sieht aber allein das Strafprozessrecht vor mit seinen umfangreichen Beweiserhebungsmöglichkeiten. So kann der Eindruck entstehen, als wäre das Kindeswohl weniger stark gefährdet, wenn der Staat Kinder künftig einfach gewähren ließe.

Ihren Ausdruck findet diese Einstellung von der Schutzbedürftigkeit auf rechtlichem Gebiet vor allem in der Ausgestaltung des den Kindern zu gewährenden Schutzes. Um den Gefahren des fraglos vorhandenen Machtgefälles zu begegnen, reicht es als struktureller Schutz offenbar nicht aus, dass gewährleistet ist, dass ein Kind sich nur in Begleitung eines professionellen Erwachsenen einem Vertreter einer Straftaten ermittelnden Institution, also der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gegenüber sieht. Es bedarf explizit eines Rechtsbeistands. An anderer Stelle ist von Verteidigern die Rede. Andere professionelle Helfer, etwa ein in anderem Zusammenhang bestellter Verfahrensbeistand,

oder die Begleitung durch einen Erzieher, reichen danach nicht aus.

### Eine Spirale des Misstrauens

Diese eindeutige Festlegung lässt mich in meiner Funktion als Jugendrichter erwarten, dass die Frage, wer Beistand ist, Einfluss auf das Verfahren haben wird – und haben soll. Für einen Verteidiger nämlich dürfte als erster Prüfungspunkt im Sinne der Unschuldsvermutung die Frage stehen, was beweisbar ist. Und erst in Abhängigkeit davon die Frage, was tatsächlich geschehen ist. Und wie sich das Kind einlassen sollte.

Bisher werbe ich als Jugendrichter im Strafverfahren und im weiteren Verlauf der mir zugewiesenen Strafvollstreckung um Vertrauen. Ich setze darauf, dass mir ein Kind die Wahrheit, seine Wahrheit erzählt. Denn nur auf dieser Grundlage kann ich, und kann die Jugendhilfe im Strafverfahren, auf den erzieherischen Bedarf adäquat reagieren. Ich kann das, und die Polizei kann das, weil das Jugendstrafrecht in Deutschland Reaktionen/Sanktionen vorsieht, die es in aller Regel erlauben zu sagen: es wird schon nicht so schlimm werden.

Nun beruht ein kommunikativer Prozess immer auf wechselseitigen Erwartungen. Wenn ich künftig nicht mehr generell um Vertrauen werben darf, um so, wie derzeit, eine Geständnisquote von geschätzt über 90% zu erzielen, dann muss ich versuchen, die Wahrheit auf anderem Wege zu ermitteln. Das im allgemeinen Strafrecht bevorzugte Mittel ist, eine erhebliche Differenz zu erzeugen zwischen Geständnis und Nichtgeständnis. Je entscheidender das Geständnis für den Schuldspruch ist – ein Geständnis, das alle Verfahrensbeteiligten von einer schweren Bürde entlastet, indem sie nämlich das Risiko minimiert, einen Unschuldigen zu verurteilen – desto höher wird der Rabatt für dieses Geständnis.

Diese Art der Kommunikation, also das Abwägen von Risiken, würde dann, so meine Befürchtung, vermehrt Einzug in das Jugendstrafverfahren halten.

Natürlich wende ich mich gegen einen drohenden Wandel des Jugendstrafverfahrens, also die Gefahr der Annäherung an das allgemeine Strafverfahren, auch aus Eigeninteresse. Ich habe keine Lust, um jeden Fall eines geklauten Kaugummis zu verhandeln, in dem zwei Angeklagte darauf setzten, dass im Endeffekt nicht bewiesen werden kann, wer von beiden diesen nun in den Rucksack gesteckt hat. Denn das, was ich mir unter Erziehung vorstelle, gerät dabei aus dem Blick. Wenn Kinder in solch einem Verfahren eines lernen können, dann die Regel: Der Ehrliche ist der Dumme. Und wenn ich diesen Lernerfolg wiederum verhindern will, weil er zwar empirisch zutreffen dürfte, aber meinen moralischen Ansprüchen und Idealen zutiefst zuwider läuft, dann darf ich diese Fälle nicht folgenlos einstellen, sondern muss sie als Indizienprozesse ausprozessieren.

Spätestens dann, wenn damit einhergeht, dass Geständnisse honoriert werden müssen, um die Geständnisfreudigkeit zu fördern, dreht sich die Spirale in einen Bereich, der das Gegenteil von dem bewirkt, was beabsichtigt sein kann. Denn dann muss ein solches Belohnungssystem überhaupt erst erzeugt werden, das heißt, es muss zumindest die Behauptung einer Strafdrohung eingeführt oder bestehende Sanktionsaussichten müssen deutlich erhöht werden, um diese im Falle eines Geständnisses wieder fallen lassen zu können. In einem solchen Klima gegenseitigen Misstrauens sind Kinder dann tatsächlich schutzwürdig – vor ihren eigenen falschen Geständnissen. Vor denen die Verteidiger sie

allerdings gar nicht schützen könnten – weil sie im Zweifel dazu raten müssten. Denn schlimmer geht's dann immer.

### Vereinheitlichung statt Differenzierung

Recht zeichnet sich in besonderer Weise dadurch aus, dass es zu differenzieren in der Lage ist und diese Differenzierungen reflexiv in das System zurückspeist, indem jede Interpretation einer Norm den intendierten Zweck und die mutmaßlichen Folgen zu beachten hat. Gesetzgebungstechnik kann dem in vielfacher Weise Rechnung tragen, etwa durch Regel-Ausnahme-Verhältnisse, durch unbestimmte Rechtsbegriffe, oder durch Ermessensspielräume. Absolute Vorschriften, die keinen Interpretationsspielraum eröffnen, laufen Gefahr, nur eingeschränkt vollzogen zu werden. Entweder, indem man sie missachtet (etwa: die Ampel wird bei Rot gequert), oder indem man sie umgeht (die Straße wird ro m weiter überquert), oder indem man versucht, ihren Anwendungsbereich zu meiden (indem man einen Weg jenseits der Straße sucht). Jedenfalls steht da, wo sich der Sinn einer Regel nicht erschließt, ihre Akzeptanz und auch ihre Anwendung infrage.

Dies kann, um im Fall zu bleiben, etwa dazu führen, dass regelmäßig darauf verzichtet werden wird, Kinder mündlich anzuhören. Das könnte dann so aussehen, dass an das Kind ein Anhörungsbogen versendet wird, der zugleich die Anforderung enthält, sich einen Anwalt zu suchen. Und alle sind froh, wenn er nicht in Rücklauf kommt. Um das Verfahren zum Abschluss zu bringen, wird die Akte dann an das Jugendamt weitergeleitet, das die Voraussetzungen für eine Einstellung schaffen soll. Und danach wird das Ergebnis einem Rechtsbeistand vorgelegt, um die Formalien zu erfüllen. Denn dass der Rechtsbeistand Kontakt zu seinem Mandanten haben muss, steht nirgends geschrieben. Und es ist auch nicht ersichtlich, wie ein solcher gewährleistet werden könnte.

Oder die Polizei vermeidet es gleich, eine Anzeige überhaupt aufzunehmen. So, wie dies häufig bei Verkehrsunfällen geschieht. Wenn die Technik nicht einsatzbereit ist, um eine Vernehmung durchzuführen, wird es halt so lange dauern, bis die Polizei zum Einsatzort kommt, dass sie nicht mehr Gefahr läuft, dort jemanden anzutreffen (wie auch in anderen Fällen, in denen es heikel werden könnte und sich die Polizei überfordert sieht).

Dies könnte fatale Folgen haben. Nicht nur die, dass der Effekt, den die Entdeckung einer Tat hat, mehr oder weniger wegfällt. Die Gefahr, dass dadurch Selbsthilfe als Lösungsoption für Konflikte zunehmen wird, dürfte weit größer sein. Bei Kindern, die sich im Übrigen häufig auch und gerade als Verletzte ihrer Rechte nicht bewusst sind, macht Selbsthilfe bereits jetzt einen erheblichen Teil der Körperverletzungsdelikte aus. Dieses Phänomen dürfte zunehmen, wenn körperliche Auseinandersetzungen demnächst nur noch durch Videographierung aller Aussagen einer Aufklärung näher gebracht werden könnten.

### Funktionale Differenzierung

Dabei könnte sich die Europäische Kommission eines großen Vorteils bedienen, den die Notwendigkeit der Vereinheitlichung unterschiedlicher Rechtsordnungen bietet: eine funktionale Betrachtungsweise. Eine solche, auf den Effekt fokussierende Regelung könnte zum Beispiel konsequent anhand der Eingriffsintensität differenzieren: Der Schutz verdächtiger und beschuldigter Kinder gebietet es, die Zulässigkeit von Freiheitsentzug an strikte Voraussetzungen zu knüpfen. Insbesondere daran, dass im Verfahren ein Rechtsbeistand bestellt wurde, und zwar von Beginn des Verfah-

rens an. Genauso könnte die Verwertbarkeit einer Aussage im Hauptverfahren davon abhängig gemacht werden, dass diese überprüfbar vollständig aufgezeichnet wurde, das heißt zumindest akustisch Protokoll geführt wurde. Was im Übrigen für alle Aussagen gelten sollte, also auch für die Aussagen von Zeugen.

### Was gut gemeint ist...

Was gut gemeint ist, hier die Intention, ein natürliches Machtgefälle aufzuheben und Kinder in einer besonders heiklen Situation besser zu schützen, kann das Gegenteil von dem bewirken, was beabsichtigt ist. Insbesondere dann, wenn Grundannahmen eines Systems verändert werden, entsteht die Gefahr, dass der Haupteffekt einer Regelung in ihren nicht kalkulierten Nebenwirkungen besteht, und dass diese extrem kontraproduktiv sind.

Diese Gefahr sehe ich beim vorliegenden Entwurf, der die Grundlage erzieherischen Handelns, nämlich das Vertrauen des Kindes in eine faire Behandlung, grundsätzlich infrage stellt.



Ruben Franzen ist Jugendrichter am Amtsgericht Eilenburg  
Ruben.Franzen@ageb.justiz.sachsen.de

## Fortbildungsseminar März 2016 Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Zu welchen Fragen hat die Jugendhilfe in den verschiedenen Verfahrensstadien Stellung zu nehmen und welche Bereiche gehören gerade nicht in ihren Verantwortungsbereich? Gelten die allgemeinen methodischen und fachlichen Standards der Jugendhilfe auch für deren Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach dem JGG oder gibt es hier Besonderheiten? Wie (neutral?) ist Stellung zu beziehen? Wie berechtigt ist die lang anhaltende Diskussion über die Form – schriftlicher Bericht oder mündliche Stellungnahme? Wie viel Transparenz für die Betroffenen ist notwendig, um den allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe bei der Sachbearbeitung nicht zu gefährden?

16. bis 17.03.2016, Springe

### Informationen & Anmeldung:

DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel.: 0511 – 348 3640, E-mail: frese@dvjj.de  
[www.dvjj.de/Veranstaltungen](http://www.dvjj.de/Veranstaltungen)



## Kommentierungen des „Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“

Am 17. April 2015 hat das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland ein Fachgespräch zur EU-Richtlinie Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder in Strafverfahren ausgerichtet, an dem Frau Caterina Chinnici in ihrer Funktion als Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments teilgenommen hat. Im Rahmen der Veranstaltung waren Expertinnen und Experten eingeladen, Kommentierungen der vorgesehenen Regelungen vorzunehmen. Diese Kommentierungen dokumentieren wir nachfolgend.

### Schwerpunkt EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIEN

Lukas Pieplow

Sehr geehrte Frau Abgeordnete CHINNICI, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Ich danke herzlich für Ihre Einladung.

Nach wissenschaftlicher Beschäftigung mit Grundfragen des Deutschen Jugendstrafrechts bin ich seit mehr als 20 Jahren als Verteidiger mit einem Schwerpunkt in Jugendstrafverfahren tätig. Ich spreche hier nicht für die Deutsche Anwaltschaft insgesamt, ja, meine Auffassungen zu den hier anstehenden Fragen unterscheiden sich durchaus von den Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins.

Dazu eine persönliche Vorbemerkung. In den Fachgremien der Deutschen und Europäischen Anwaltschaft, stelle ich fest, sitzen die in ökonomisch einträglichen Erwachsenen-sachen arrivierten Verteidigerkollegen. Diese haben aus diversen Großverfahren in Erwachsenensachen eine Gesamtstrategie zum weiteren Reformbedarf des allgemeinen Strafprozessrechts, die ich an dieser Stelle nicht kommentieren will. Die Konsequenz jedoch ist, dass ein Nachdenken über die spezifisch jugendstrafrechtlichen Implikationen in einer solchen Gesamtstrategie zu kurz kommt, mit weitreichenden Konsequenzen. (Wenn Sie noch eine ketzerische Bemerkung erlauben: manchmal hat man den Eindruck, dass hier ein Fokus auf Fragen der auskömmlichen Alimentierung der Anwaltschaft liegt, der als Lobbyarbeit natürlich legitim ist, der aber den Preis von Vorschlägen, hier gegenüber den Jugendlichen, nicht ausreichend in den Blick nimmt. Ich habe sogar den persönlichen Eindruck, diese Altersgruppe könnte einem Teil meiner Standesvertreter egal sein, wenn über Regelungen im Jugendstrafrecht die rechtspolitischen Vorhaben im Erwachsenenstrafrecht befördert werden könnten.)

In der Bundesrepublik Deutschland haben wir einen erfolgreichen Weg der Öffnung des Jugendstrafverfahrens für die sogenannten Heranwachsenden, also der 18- bis unter 21-Jährigen. Wir kennen in diesem System zwar Vorschriften, die nur für Jugendliche, nicht jedoch für Heranwachsende anwendbar sind. Gleichwohl bringt eine Ausweitung von Spezialvorschriften für die bis 18-Jährigen Gefahren im Sinne einer Exklusion der Heranwachsenden, wie es im aktuellen Vorschlag beim Trennungsgrundsatz für den Strafvollzug ins Auge springt.

#### Zur audiovisuellen Vernehmung:

Keine Frage: Das Procedere des Strafverfahrens ist fehler- und missbrauchs anfällig. Den Ausgangspunkt von Überle-

gungen, dass gerade Jugendliche in diesem Zusammenhang zu schützen sind, teile ich.

Mit umfassenden audiovisuellen Dokumentationen, das ist meine Sorge, produzieren wir Scheinlösungen. Menschliche Fehler- und Missbrauchskompensation durch Technik ist von begrenzter Reichweite. Kameras können auch erst dann angeschaltet werden, wenn rechtswidrige Beeinflussungen von Vernehmungspersonen bereits stattgefunden haben.

#### Zur erweiterten Pflichtverteidigerbeordnung:

Jugendstrafverfahren sind, zahlenmäßig gesehen, ich verkenne nicht, dass es natürlich atypische Konstellationen gegenüber diesem „Typ der großen Zahl“ gibt, Massenverfahren mit geständigen Jugendlichen und Heranwachsenden im Bereich der Bagatelldelinquenz, für die das System des Jugendstrafrechts prozessual die Verfahrenseinstellung bereithält und praktiziert (Diversion) und jugendgemäße Reaktionen, z.B. die Sozialstundenauflagen, Anti-Aggressionsstraining oder Täter-Opfer-Ausgleich, vorsieht.

Ich halte es für legitim und geboten, auf europäischer Ebene dem Grundsatz fairen Verfahrens durch weitere Regelungen Rechnung zu tragen, dass immer wenn Jugendstrafe droht, die Beordnung eines Pflichtverteidigers geboten ist.

Die von der Kommission und dem LIBE-Ausschuss vorgeschlagenen weitergehenden Regelungen einer allgemein gebotenen Verteidigerpräsenz z.B. bereits im Stadium einer Personalienfeststellung eines beschuldigten Jugendlichen haben vermeidbare Folgerisiken:

Meine Prognose ist: Den Fuß in die Tür für Beordnungen werden Anwaltskollegen bekommen, die für einen absolut unauskömmlichen Gebührenbetrag auf den Fluren der Polizeikommissariate präsent sind. Diejenigen Verteidiger, die eine ihrer Qualität dienende Büropräsenz haben, werden, ein Teil der Justiz wird triumphieren, außen vor bleiben. Ein „mehr“ an Verteidigung könnte einen eminenten Verlust an Qualität bedeuten.

Nach deutschem Recht wird in der Regel davon abgesehen, die verurteilten Jugendlichen mit den Kosten des Verfahrens zu belasten. Ich habe große Sorge, dass die damit angesprochene Kostenentlastungsvorschrift des § 74 JGG vom nationalen Gesetzgeber gekippt oder von der gerichtlichen Praxis uminterpretiert wird. Wenn die Justiz die jetzt vorgesehene allgemeine Beordnungsverpflichtung eines Pflichtverteidigers als zu weitgehend ansieht, kann und – ich prognostiziere – wird sie sich selber helfen, indem sie den verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden die Kosten



für das Verfahren einschließlich der Pflichtverteidigerkosten auferlegt.

### Schluss

Ich spreche mich auf der Grundlage wissenschaftlicher Befassung, langjähriger Alltagserfahrung in den „Niederungen“ des Jugendkriminalrechts und dem Konsens im Fachverband meiner jugendkriminalpolitischen Juristenkollegen dafür aus, eine Regelung auf der differenzierteren Basis der Ratsvorschläge herbeizuführen.

LUKAS PIEPLOW ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

## Schwerpunkt EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIEN

Michael Gebauer

Sehr geehrte Frau Abgeordnete CHINNICI, meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zu dieser Veranstaltung und ganz besonders dafür, dass Sie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Möglichkeit eröffnen, die Position der Bundesregierung zu dem Richtlinienvorschlag dazulegen. Das gilt umso mehr, als es uns trotz intensiver Bemühungen bislang nicht gelungen ist, in einen fachlichen Dialog mit Mitgliedern des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments zu treten.

Nun aber zu dem Richtlinienvorschlag.

Deutschland unterstützt grundsätzlich die Festlegung von Mindeststandards für die Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren als wichtige Maßnahme zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten in die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten. Das gilt im Hinblick auf betroffene „Kinder“ ganz besonders.

Allerdings geht der Richtlinienvorschlag der Kommission – zum Teil *weit* – über das erforderliche und fachlich angemessene Maß hinaus. Der leitenden Kommissionshaltung, dass maximale Gewährleistungen generell dem Kindeswohl am besten dienen, ist aus fachlichen Gründen klar zu widersprechen. Die Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates, die einen nach intensiven Verhandlungen erzielten, tragfähigen Gesamtkompromiss darstellt, enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, leider sind in Ihrem Berichtsentwurf, den der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments ganz überwiegend unverändert angenommen hat, die auf Ratsebene erarbeiteten Kompromisse nahezu ausnahmslos *nicht* aufgegriffen worden. Stattdessen gehen einzelne Bestimmungen sogar noch weiter, als es ursprünglich im Vorschlag der Kommission der Fall war. Auch die weiteren Änderungsanträge, die der Ausschuss angenommen hat, liegen auf dieser Linie.

Ohne ins Detail gehen zu können, möchte ich Ihnen nur wenige Konsequenzen, die sich aus dem Vorschlag der Kommission und der Fassung des Ausschusses ergeben würden, anhand des folgenden Bagatellfalles, wie er sich tagtäglich zuhauf in Deutschland ereignet, veranschaulichen: Ein 14-jähriger Ersttäter entwendet in einem Geschäft einen gering-

wertigen Gegenstand. Der Geschäftsführer, der die Tat beobachtet, alarmiert die Polizei, die das „Kind“ mitnehmen und nach einer Identitätsfeststellung und Befragung den Eltern übergeben will.

Nach dem Vorschlag der Kommission und der Fassung des Ausschusses müsste die Polizei das Kind zunächst schriftlich und mündlich über sämtliche Rechte unterrichten, die nach der Richtlinie zu gewährleisten sind, insbesondere sogar über das Recht auf Freiheit und auf besondere Behandlung in Haft. Bevor mit der Befragung begonnen werden kann, muss eine Unterstützung des Kindes durch einen besonders geschulten Rechtsbeistand sichergestellt werden. Da es sich bei dem Festhalten zur Identitätsfeststellung wohl um einen Freiheitsentzug handelt, muss die Befragung auch audio-visuell aufgezeichnet werden. In der Befragung räumt das Kind die Tat ein und versichert glaubhaft, dass es die Tat zutiefst bereue. Die Staatsanwaltschaft sieht ohne weitere Maßnahmen von der Verfolgung ab.

Entgegen der grundsätzlich unterstützungswürdigen Intention des Vorschlags der Kommission und der Fassung des Ausschusses dient ein solcher Verfahrensablauf gerade nicht dem Kindeswohl.

Aus der Perspektive eines 14-jährigen Kindes ist neben dem Umfang, den eine umfassende Unterrichtung einnehmen würde, insbesondere die Konfrontation mit den Rechten bei Haft selbst dann erheblich belastend, wenn der Hinweis darauf erfolgt, dass die Rechte im konkreten Fall nicht zur Anwendung kommen. Die notwendige Verteidigung stünde hier im Widerspruch zu international bestätigten kriminologischen Erkenntnissen, wonach Jugendkriminalität regelmäßig eine bagatellhafte und vorübergehende Episode in der Entwicklung junger Menschen darstellt. Deshalb sind häufig bereits möglichst wenig formalisierte Erledigungsstrategien erfolgreich. Eine ausnahmslose Pflichtverteidigung würde zu weiterer Formalisierung führen und eine Bagatelle mit der Folge überwerten, dass sich das Kind als „Verbrecher“ sieht. In Deutschland enden übrigens rund 70% aller Jugendstrafverfahren mit einer Einstellung, und zwar in der Regel ohne dass es des Beistands durch einen Rechtsanwalt bedurft hätte! Bei der zwingenden audio-visuellen Aufzeichnung bleibt unberücksichtigt, dass sich Kinder vor der Kamera produzieren oder durch die Existenz der Kamera verschüchtern reagieren können – beides Verhaltensweisen, die dem Kind nicht unbedingt zum Vorteil gereichen müssen. Dass Grundrechte des Kindes und der Eltern nicht ausreichend berücksichtigt werden, sei nur an Rande erwähnt.

All diese Gesichtspunkte berücksichtigt aber die Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates. Deshalb ist es das ganz wesentliche deutsche Interesse, in den laufenden Trilog-Verhandlungen eine Beibehaltung dieser Fassung zu erreichen! Und zwar – ich betone es noch einmal – primär schon aus fachlichen Gründen, keineswegs nur wegen der ganz erheblichen finanziellen und bürokratischen Folgebelastungen der anderen Fassungen.

### Schwerpunkt EU-RICHTLINIE VERFAHRENSGARANTIEN

Theresia Höyneck

Sehr geehrte Frau Abgeordnete CHINNICI, meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Rahmen zu dem wichtigen Vorhaben des Richtlinienentwurfs über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Die DVJJ als der größte, interdisziplinäre Fachverband für Jugendstrafrecht in Deutschland ist bekannt dafür, das werden alle hier im Raum bestätigen können, sich sehr deutlich für die Rechte von – im Sprachgebrauch der Richtlinien-debatte – Kindern, die Beschuldigte von Straftaten sind, einzusetzen. Wir stehen, das drückt sich auch in unserem Motto „Verantwortung für Jugend“ aus, das wir seit vielen Jahren im Logo haben, für Mäßigung bei der Sanktionierung, für strikte Einhaltung der rechtsstaatlichen Garantien für „Kinder“ und damit für ein Jugendstrafrecht, das darauf ausgerichtet ist, „Kinder“, die mit dem Strafrechtssystem in Berührung kommen, zu schützen und sie schnellstmöglich wieder von diesem System zu entfernen und sie damit in der Mitte der Gesellschaft zu halten bzw. sie dorthin zu holen.

Es ist für uns daher äußerst ungewöhnlich, scheinbar auf der Seite derjenigen zu stehen, die sich gegen die Stärkung der Rechte von beschuldigten Kindern aussprechen. Ich will versuchen, an einigen Beispielen zu erläutern, warum aus unserer Sicht die Linie, die den Vorschlägen der Kommission offenbar zugrunde liegt, nämlich durch maximale förmliche Garantieren das Kindeswohl zu sichern, in dem ganz erheblichen Risiko steht, sich als Gefahr für die Rechte von Kindern zu erweisen:

Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien sind extrem wichtig und gerade das Jugendstrafrecht, das auf individuelle erzieherische Interventionen setzt, steht in der großen Gefahr, gerade deshalb – die Intervention ist ja gut gemeint – dies paternalistisch und machtvoll unter Missachtung der Rechte von Kindern zu praktizieren. Deswegen dringen wir immer wieder – und auch hier macht uns das durchaus nicht immer nur Freunde in Politik und Praxis – darauf, Verfahrensrechte zu schaffen und ernst zu nehmen. Trotz des notwendigen strukturellen Misstrauens, das man Akteuren des Strafrechtssystems aufgrund ihrer Macht entgegenbringen muss, ist allerdings trügerisch zu glauben, dies könne durch technische Vorkehrungen wie audio-visuelle Aufzeichnungen und die zwingende Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sichergestellt werden. Die starke Ausweitung audio-visueller Aufzeichnung stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte von Kindern dar, die nicht, wie Erwachsene, in der Lage sind, bei aufgezeichneten Aussagen deren Wirkung auf spätere Rezipienten zu bedenken und sich durch unüberlegtes Verhalten schaden oder aber eingeschüchtert sind und für eine richtige Entscheidung wichtige, aber persönliche Informationen nicht preisgeben. Ein zwingend ständig anwesender

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. MICHAEL GEBAUER, Ministerialrat, ist Leiter des Referats II A 5, Jugendstrafrecht und Täter-Opfer-Ausgleich, im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Rechtsbeistand würde dies nicht verhindern können, auch da in den typischen Bagatellverfahren eine qualitativ hochwertige, ausführliche Beratung in jedem Fall das System ökonomisch absolut überfordern würde und auch zu einer schädlichen Formalisierung führen würde. Insbesondere besteht die große Gefahr, die Verfahrensbeteiligten durch die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes aus der bisher eigenen Verantwortung nehmen, auf ein kindgemäßes Verfahren zu achten. Zu Recht betonen die Entwürfe übereinstimmend die Bedeutung hoher Qualifikation der Verfahrensbeteiligten, die einen ganz wesentlichen Schlüssel für die Sicherung des Kindeswohls darstellt und in der Praxis jedenfalls in Deutschland noch erhebliches Verbesserungspotenzial hat.

Unter den aus unserer Sicht problematischen Vorschlägen will ich zuletzt nennen die trotz der Bemerkung in Erwägungsgrund 10 letztlich erfolgende deutliche Erweiterung von Rechten nur für die unter 18-Jährigen. Das deutsche Recht bietet die viel genutzte Möglichkeit der Einbeziehung von bis zu 20-Jährigen in das Jugendstrafrecht. Dies beruht auf der inzwischen auch neurobiologisch gesicherten Erkenntnis, dass jugendtypische Entwicklungen und (Schutz-) Bedürfnisse deutlich über das 18. Lebensjahr hinausgehen. Obwohl Deutschland mit dieser Regelung zu Recht auch international als Vorreiter gilt, müssen wir immer wieder politisch dafür kämpfen, dass diese Regelung erhalten bleibt. Die Debatte um das Kindeswohl fokussiert aus nachvollziehbaren Gründen jüngere Altersgruppen und orientiert sich an der üblichen Altersgrenze von 18 Jahren. In einem Bereich wie dem Jugendstrafrecht aber, dessen Anwendungsbereich in der Praxis zu weiten Teilen ältere Kinder, in manchen Rechtsordnungen eben auch über 18-Jährige betrifft, schadet eine zu starre Grenzziehung einer Altersgruppe, die für die Zukunft besonders wichtig ist, da sich in der Übergangsphase zum Erwachsenenalter mit angemessenem Schutz auch in schwierigen Biographien noch wesentliche Weichen stellen lassen.

Insgesamt möchte ich mich daher aus der Perspektive des Fachverbandes ebenso wie aus wissenschaftlicher Perspektive dringend dafür aussprechen, im Interesse des Kindeswohls, im Interesse der besonders gefährdeten Gruppe der beschuldigten Kinder, die weiteren Verhandlungen an der Rats-Fassung zu orientieren, die mir insgesamt im Sinne eines Kompromisses der unterschiedlichen Interessen sehr tragfähig erscheint.

Prof. Dr. THERESIA HÖYNECK ist Hochschullehrerin an der Universität Kassel, Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend und Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

hoeyneck@uni-kassel.de